

Qualität, Legitimation und Anerkennung

Zum Erwerb der offiziellen Jugendleiter-Card

Fortbildung für Jugendwarte

Jugendleitung

Fischereiverband NW



Die JuLeiCa

- Jugendleiter/in Card -



Die bundeseinheitliche Jugendleitercard dient der besseren **Anerkennung** und **Unterstützung** des **ehrenamtlichen Engagements** in der Jugendarbeit und hat seit 2000 den Gruppenleiterausweis abgelöst.



Mit der JuLeiCa:

- weisen sich die Inhaber als **qualifiziert** aus,
- **dokumentieren** sie ihre aktive ehrenamtliche Mitarbeit,
- **legitimieren** sie sich, z.B. als verantwortliche Leiter
- ist die Berechtigung verbunden, bestimmte Leistungen und Angebote in Anspruch zu nehmen.



Für wen ist die Jugendleiter-Card bestimmt ?

Die JuLeica ist bestimmt für **Ehrenamtliche in der Jugendarbeit**, die min. **16 Jahre alt** sind.

(In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Karte auch im Alter von 15 Jahren ausgestellt werden)

Hauptberufliche Mitarbeiter in der Jugendarbeit können die Karte erhalten, wenn sie zugleich ehrenamtlich als Jugendleiter tätig sind.



Ehrenamtlich bedeutet in diesem Zusammenhang:

einen **kontinuierlichen freiwilligen Einsatz** bei einem freien oder öffentlichen **Träger der Jugendhilfe**.

In der Praxis geht es also um Jugendliche und (junge) Erwachsene, die in Jugendverbänden, Vereinen, Jugendzentren oder ähnlichen Einrichtungen ehrenamtlich tätig sind.

Sie sollen sich nicht nur für kurze Zeit, sondern fortlaufend engagieren, zum Beispiel als Leiter einer Kinder- oder Jugendgruppe, bei der Begleitung von Ferienmaßnahmen oder Projekten.



Voraussetzungen

Die Voraussetzungen sind vom Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit des Landes NRW festgelegt worden und im **Erlass zur Jugendleiter-Card** geregelt.

Darüber hinausgehende Voraussetzungen können von den örtlichen Jugendämtern nicht verlangt werden.



Voraussetzungen – Erlass zur Jugendleiter-Card –

Inhaber der Card müssen über eine ausreichende **praktische** und **theoretische Qualifikation** für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen verfügen.

Wer diese nicht durch entsprechende Ausbildung erworben hat, für den ist eine Teilnahme an einer **Gruppenleiter-Schulung** erforderlich.
(Mindestens 40 Stunden umfassende Gruppenleiterausbildung.)

Eine Ausnahme kann bei ehrenamtlichen Mitarbeitern erfolgen, die sich im Laufe **mehnjähriger Mitarbeit** qualifiziert haben.



Gruppenleiterausbildung

Empfohlen wird, dass die **Schulung für Gruppenleitungen** mindestens folgende Themen umfassen soll:

- Qualifikation für Leitungsfunktionen (Moderationstechniken)
- Formen der Jugendarbeit (Gruppenarbeit, Freizeitmaßnahmen)
- pädagogisches, soziologisches und psychologisches Basiswissen
- Rechtsfragen (Jugendschutz, Aufsichtspflicht)
- Organisation (Planung, Durchführung von Maßnahmen)
- Strukturen der Jugendarbeit (demokratischer Aufbau, Mitbestimmung, Förderung)
- Öffentlichkeitsarbeit (Werbung, Presse)



Voraussetzungen

In NRW ist die Teilnahme an einem **Erste-Hilfe-Kurs** notwendig, der nicht länger als 2 Jahre zurück liegen sollte.

(nicht ausreichend ist ein Kurs „Sofort-Maßnahmen am Unfallort“)

Voraussetzung für den Erhalt der JuLeiCa ist, dass **keine Vorbelastung in strafrechtlicher Hinsicht** vorliegt, die der Leitung einer Jugendgruppe entgegensteht.



Antrag

Zuständig für die Ausstellung der JuLeiCa ist das **örtliche Jugendamt**, in dessen Einzugsgebiet der Antragssteller wohnt.

Vorab muss ein Antrag ausgefüllt werden. Das Antragsformular kann ausschließlich im Internet, im sogenannten **Online-Antragsverfahren** ausgefüllt werden. Für das Online-Antragsverfahren wird eine E-Mail-Adresse und ein digitales Foto benötigt. Weitere Informationen zum Online-Antrag entnehmen Sie bitte der Homepage www.juleica.de.



Prüfung

Mit seiner Unterschrift auf dem Antrag **bestätigt der Träger**, bei dem die Ehrenamtlichen tätig sind, rechtsverbindlich, dass alle **erforderlichen Voraussetzungen** zur Erlangung der Jugendleiter-Card **erfüllt sind**.

Eine **Prüfung** der Voraussetzungen ist von Seiten der örtlichen Jugendämter ist nicht erforderlich.

Hinweise für Träger

Die/der AntragsbearbeiterIn des Trägers, für den die/der JugendleiterIn tätig ist, ist dafür verantwortlich zu prüfen, ob die/der JugendleiterIn

- das Mindestalter für die Beantragung der Juleica hat
- eine Ausbildung gemäß den Richtlinien zum Erwerb der Juleica absolviert hat
- über eine Ausbildung in Erste-Hilfe verfügt
- tatsächlich für den Träger (ehrenamtlich)aktiv ist.

Mit der Freigabe des Antrags durch den freien Träger **bestätigt dieseR, die Korrektheit der gemachten Angaben!**

Der öffentliche Träger prüft:

- die Berechtigung des freien Trägers zur Beantragung von Juleicas
- die sachliche Richtigkeit der Angaben im Antrag

Ausstellung

Die JuLeiCa wird von den Jugendämtern an die Antragssteller ausgehändigt.



Die JuLeiCa ist bis zu **3 Jahre gültig**. Wer im Laufe dieser Zeit sein ehrenamtliches Engagement bei einem Träger der Jugendhilfe beendet, muss sie zurückgeben.

Die ausstellende Behörde übernimmt für die **Befähigung der Inhaber** keine Haftung.

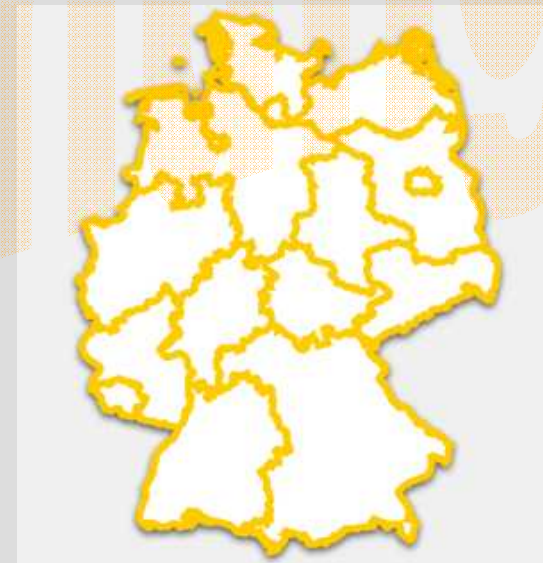


Anerkennung

Die Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter wird **in allen Ländern** der Bundesrepublik Deutschland anerkannt.

Vergünstigungen

In der Datenbank auf juleica.de sind bundesweit über 2.700 Vergünstigungen für Jugendleiter eingetragen.



Vergünstigungs-Beispiele

Gemeinde Nottuln

Die Gemeinde Nottuln gewährt eine 50% Gebührenermäßigung auf den regulären Eintrittspreis des gemeindlichen Frei- und/oder Hallenbades.

Stadt Oer-Erkenschwick

- Teilweise Streichung der Gebühren beim Entleihen von Medien in der Stadtbibliothek
- Streichung der Gebühren für die Teilnahme an VHS Kursen
- Gebührenerlass für Beglaubigungen etc. bei der Stadtverwaltung
- Kostenfreier Eintritt bei ausgesuchten Kulturveranstaltungen der Stadt



Zusammenfassung

- Die JuLeiCa ist für **Jugendliche** und junge Erwachsene gedacht. Mit der Jugendgruppenleiter-Schulung **erlernen** die zukünftigen Jugendleiter die **Grundlagen** der Jugendarbeit.
- Jugendleiter die sich im Laufe **mehrerjähriger Mitarbeit** qualifiziert haben, müssen **keine** Jugendgruppenleiter-Schulung absolvieren.
- Durch die **Unterschrift** des Trägers wird **bestätigt**, dass die Voraussetzungen zur Erlangung der Jugendleiter-Card **erfüllt sind**.
- Das Jugendamt übernimmt **keine** Prüfung oder Kontrollfunktion und übernimmt für die **Befähigung der Inhaber** keine Haftung.



**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit,**

**und Ihnen viele spannende
Augenblicke bei der
Jugendarbeit!**

